

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE QUELLFASSUNG RENG

Wassernutzungsberechtigte: Pol.Gde. Thalwil (Gemeindewerke),
Wasserversorgung Oberdorf-Thalwil

INHALTSÜBERSICHT

I ALLGEMEINES

Begriffe, gesetzliche Grundlagen
Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- | | | |
|----------------------|------------|--------|
| - weitere Schutzzone | (Zone III) | Art. 5 |
| - engere Schutzzone | (Zone II) | Art. 6 |
| - Fassungsbereich | (Zone I) | Art. 7 |

III SPEZIELLE MASSNAHMEN

Kontrolle und Sanierung von Anlagen
inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I ALLGEMEINES

Art. 1 BEGRIFFE

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quellfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- | | |
|----------------------|----------|
| - Fassungsbereich | Zone I |
| - engere Schutzzone | Zone II |
| - weitere Schutzzone | Zone III |

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quellfassungen. Mit der engeren Schutzzone sollen die Quellfassungen vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Uebergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Quellfassungen bildet eine Zone S im Sinne von Abschnitt V des kant. Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 sowie der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981.

Art. 2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 (Gewässerschutzgesetz) Art. 30.
- Kant. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) Abschnitt V; §§ 35-40.

Art. 3 HYDROGEOLOGISCHE GRUNDLAGEN/GELTUNGSBEREICH

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 17.7.1981 verfasst durch Dr. H. Jäckli AG.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1 : 1000 erstellt durch K. Furler, dipl. Ing., Langnau mit Datum vom 21.11.1986 (Plan Nr. 1).

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Art. 4 WEITERE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5 WEITERE SCHUTZZONE, ZONE III

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) BAUTEN UND ANLAGEN

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist verboten.

Zugelassen sind landw. Oekonomiegebäude sowie Bauten mit Anfall von häuslichem Abwasser. Ausnahmen für die Lagerung von Heiz- und Dieseloel zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes siehe Art. 5 lit. e.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.

Güllengruben, Mistplatten, erdverlegte Güllenleitungen und Grünfuttersilos müssen dicht erstellt werden und sind durch entsprechenden Unterhalt baulich in einwandfreiem Zustand zu halten.

Güllengruben und Mistplatten sind alle 5 Jahre zu entleeren und auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Erdverlegte Güllenleitungen sind alle 5 Jahre einer Dichtigkeitskontrolle zu unterziehen (1,5 facher Betriebsdruck).

Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

b) ABWASSERLEITUNGEN/ABWASSERANLAGEN

Schmutzwasserleitungen inklusive Hausanschlüsse und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Bei der Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile auf deren Dichtigkeit zu prüfen. Schmutzwasserleitungen sind in den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Für fugenlose oder verschweisste Leitungen genügt für die wiederkehrende Kontrolle eine Kanalfernsehaufnahme.

Allfällige Schäden, die bei Kontrollen aufgedeckt werden, sind umgehend zu sanieren.

Bestandesaufnahme und Kontrolle bestehender Abwasseranlagen siehe Art. 9.

Meteorwasserleitungen: Wo Strassen- oder Meteorwasser an Mischwasserkanalisationen angeschlossen wird, ist zu gewährleisten, dass die Dichtigkeit sowie die Kontrollierbarkeit des Mischwassersystems erhalten bleibt.

Sickerleitungen von Bauten dürfen nur über dem höchsten Grundwasserstand erstellt werden. Ein Anschluss an das Schmutzwassersystem ist nur dann zugelassen, wenn ein Rückstau in die Sickerleitungen ausgeschlossen werden kann.

Versickerungen von Abwässern und Kühlwässern sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.

Die Möglichkeit der Versickerung von Dachwasser muss im Einzelfall geprüft werden. Die Ausführung bedarf in jedem Fall einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Kläranlagen und Spezialbauwerke der Abwasserbehandlung sind nicht zugelassen.

c) STRASSEN

Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte, die dem Verkehr mit wassergefährdenden Stoffen dienen, ist eine dichte, vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung zu erstellen.

Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) entsprechend anzupassen.

Für untergeordnete Strassen und Flurwege entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

d) PARKPLÄTZE

Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitung zu versehen.

Bei Parkplätzen und Garagenvorplätzen ohne Wasseranschluss und ausschliesslich privater Benützung sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Für gewerblich genutzte Parkplätze, die auch dem Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung dienen, ist ein dichter Belag und eine entsprechende Entwässerung erforderlich.

e) LAGERUNG, UMSCHLAG UND ANWENDUNG VON WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN

Die Lagerung, der Umschlag sowie die Anwendung von festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Grundwasser zu verunreinigen, sind verboten. Im Sinne einer Ausnahme sind folgende Anlagen zulässig:

- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sowie Gebindelager bis zu einem Gesamtvolumen von 450 l pro Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieseloel zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens zwei Jahre enthalten, inklusive die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Einrichtungen.
- Betriebsanlagen, wie hydraulische Lifte oder Transformatoren, mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis zu 450 Liter; mit Flüssigkeiten der Klasse 2 bis zu 2'000 Liter (Klassierung gemäss eidg. Verordnung über Schutz der Gewässer durch wassergefährdende Flüssigkeiten VWF).

Für das Errichten und Betreiben sämtlicher Anlagen ist eine Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau erforderlich.

Für die oben aufgeführten und damit verbundenen Anlagen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Anpassung bestehender Anlagen siehe Art. 9.

f) DEPONIEREN, ABLAGERUNGEN, ABSTELLPLÄTZE

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebsfähigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.

g) MATERIALENTNAHMEN/GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub für zu erstellende Bauten).

Es dürfen keine Geländeveränderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

h) BEWIRTSCHAFTUNG

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Brachenanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Ueberwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Anlegen und Betreiben von Container-Kulturen.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde.
- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.

Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe lit. i und k.

i) PFLANZENSCHUTZ/UNKRAUTBEKÄMPFUNG

Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Mit dem Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist allgemein Zurückhaltung zu üben.

Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach der Hilfsstoffverordnung vom 4. Februar 1955 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

In allen Anwendungsfällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidg. Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel die mit dem Signet  gekennzeichnet sind.
- Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung ist an und auf Strassen, Wegen und Parkanlagen sowie auf Dächern verboten.
- In der Grundwasserschutzzone ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenbehandlungsmitteln, sowie das Beseitigen von Packungen und Brüheresten verboten.
- Das Reinigen der Spritzgeräte hat sachgerecht ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erfolgen.

Die für die Landwirtschaft geprüften Pflanzenbehandlungsmittel sind im jährlich erscheinenden Pflanzenschutzmittelverzeichnis der eidg. landw. Forschungsanstalten aufgeführt.

k) DÜNGUNG

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.
- Die Anwendung von Klärschlamm ist untersagt.
- Es ist verboten, Gülle auf wassergestättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.
- Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden.
- Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zu Bewässerungswasser ist verboten.

1) **BEWÄSSERUNG**

Wenn der Nitratgehalt in der Fassung im Mittel 40 mg/l übersteigt, ist das Bewässern verboten. Andernfalls sind die Bewässerungsgaben dem Bedarf der Pflanzen anzupassen. Einzelgaben dürfen 20 mm nicht übersteigen.

m) **WÄRMENUTZUNG AUS BODEN BZW. WASSER**

Das Erstellen und Betreiben von Kreisläufen mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden oder dem Wasser Wärme entziehen, ist verboten.

Art. 6 **ENGERE SCHUTZZONE, ZONE II**

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) **BAUTEN UND ANLAGEN**

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten ist verboten.

b) KANALISATIONEN/VERSICKERUNGEN

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau nur dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone II nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Meteor- und Drainagevorflutleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die engere Schutzzone zu führen.

Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Entsprechende Leitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle drei Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen.

Versickerungen

Das Versickern von Dach-, Drainage- und Meteorwasser ist verboten.

c) STRASSEN, FLURWEGE

Mit der Ausnahme von Flurwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke dürfen innerhalb der engeren Schutzzone keine Strassen erstellt werden.

Der Bau von Flurwegen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

d) PARKPLÄTZE

Das Erstellen von Parkplätzen sowie Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile ist verboten.

e) WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

f) ABSTELLPLÄTZE, ZELT- UND CAMPINGPLÄTZE, sowie Deponien aller Art sind verboten.

g) MATERIALENTNAHMEN jeglicher Art sind verboten.

h) BODENNUTZUNG/BEWIRTSCHAFTUNG

Die forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft, Weidegang, Futter- und Ackerbau sind erlaubt.

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Landwirtschaftliche Intensivkulturen, wie Obst- und Weinbau, sowie Kleingärten (grösser als eine Are) bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Eine intensive gemüsebauliche Nutzung ist nicht zugelassen.

- Weidebetrieb: Das Erstellen und Betreiben von Weide-tränken ist verboten. Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird. Der Fassungs-bereich ist in jedem Falle einzuzäunen.
- Das flächenmässige Bewässern von Kulturen ist nicht zugelassen.

i) PFLANZENSCHUTZ

Bezüglich dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben. Es gelten die gleichen Beschränkungen wie in der weiteren Schutzzone (siehe Art. 5 lit. i).

Das Abtriften durch Wind oder das oberflächliche Abfliessen des Pflanzenschutzmittels zum Fassungs-bereich (Zone I) hin muss ausgeschlossen sein.

k) DÜNGUNG

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Gründüngung und Reifekompost eingesetzt werden.

Bezüglich den Grundsätzen der Düngung wird auf Art. 5 lit. k verwiesen.

Es gelten folgende Einschränkungen:

Das Ausbringen von Gülle und Klärschlamm ist verboten. Es dürfen keine Güllenverschlauchungen durch die Zone II geführt werden.

Stallmist:

- Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.
- Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu verkleinern.

Art. 7 FASSUNGSBEREICH, ZONE I

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald und Dauerwiese ist jede andere Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.
- Weidegang.
- Das Lagern von Material.
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe.
- Jedes Verwenden von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln.
- Die Benützung als Sport- und Freizeitanlage.

III SPEZIELLE MASSNAHMEN

Art. 8 SCHUTZ DES FASSUNGSBEREICHES

Der "Fassungsbereich" (Zone I) ist einzuzäunen. Erstellung und Unterhalt dieses Weidhages gehen zu Lasten der Politischen Gemeinde Thalwil (3/4 zu Lasten WVT und 1/4 zu Lasten WVO-Thalwil). Schäden die durch Weidgang oder Bewirtschaftung der angrenzenden Landflächen entstehen gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen und Sanierungen von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen.

a) BESTANDESAUFNAHME UND KONTROLLE BESTEHENDER ABWASSERANLAGEN

Die bestehenden Kanalisationen und Hausanschlüsse sind für die ganze Schutzzone zu erheben und durch die Gemeinde in einem Konfliktplan darzustellen.

Innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Schutzzone sind sämtliche Abwasseranlagen, Kanalisationen (inkl. Hausanschlüsse), Güllengruben und Mistplatten zu Lasten der Anlageeigentümer auf ihren Zustand (Dichtigkeit) hin zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind umgehend zu beheben.

Lässt sich bei Schmutzwasserleitungen die geforderte Dichtigkeit mit Sanierungsmassnahmen nicht bewerkstelligen, so sind diese gemäss den Anforderungen dieses Reglementes zu ersetzen.

b) ANPASSUNG VON ANLAGEN ZUR LAGERUNG VON WASSERGEFÄHRDENDEN FLÜSSIGKEITEN/STOFFEN

Bestehende Tankanlagen und Gebindelager in der weiteren Schutzzone (Zone III) sind so abzuändern oder zu ergänzen, dass sie den Anforderungen der Zone S entsprechen (siehe Art. 5 lit. e).

Ist eine Anpassung der Anlage nicht mehr möglich, so ist die betreffende Anlage ausser Betrieb zu setzen.

Die Anpassung bzw. Ausserbetriebsetzung von Gebinde-lagern hat innert Jahresfrist nach Inkraftsetzung der Schutzzonenbestimmungen zu erfolgen. Tankanlagen sind bei der nächst fälligen Revision, spätestens aber 3 Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen, anzupassen oder ausser Betrieb zu setzen.

Jedes Aendern oder Anpassen von Anlagen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

c) ANORDNUNG EINES FAHRVERBOTES FÜR FAHRZEUGE MIT WASSER-GEFÄHRDENDER LADUNG FÜR STRASSEN IN DER ZONE II

Die durch die engere Schutzzone führenden Strassen sind nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen mit einem Fahrverbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung zu versehen.

Das Verfahren richtet sich nach Art. 24 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) vom 24. Mai 1972.

d) BAULICHE SICHERUNG UND ANPASSUNG BESTEHENDER STRASSEN

Die in der Schutzzone bestehenden Strassenabschnitte (Kat. Nr. 4207/Sechsjutenstrasse) sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzone mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass durch den Betrieb und die Entwässerung der Strasse eine direkte Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden kann.

Der bezeichnete Strassenbereich ist innerhalb der ganzen Schutzzone mit entsprechenden Abschlüssen zu versehen und in dichten Leitungen zu entwässern.

Sämtliche Anpassungsarbeiten sind im Einvernehmen mit dem Fassungseigentümer und dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zu realisieren.

e) BAULICHER UNTERHALT DER QUELLFASSUNG

Die Quellfassung, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Sicherheitsvorschriften des SVGW zu entsprechen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 AUSNAHMEFÄLLE, AUSLEGUNG UND ÄNDERUNG DES REGLEMENTES

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umgeschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umweltschutz erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzarealen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Aenderung des Reglementes oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

Art. 11 INKRAFTTRETEN

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Art. 12 ANMERKUNG IM GRUNDBUCH

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Parzellen anzumerken.

Art. 13 INFORMATIONSPFLICHT

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 14 VOLLZUG UND ÜBERWACHUNG

Gemäss § 7 EG GSchG liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen beim Gemeinderat.

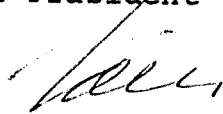
Art. 15 STRAFBESTIMMUNGEN

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

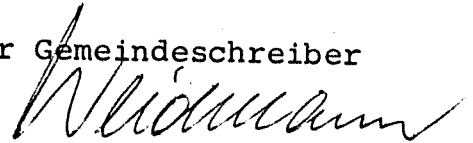
Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Vom Gemeinderat Langnau a.A. festgesetzt am 25. Okt. 1988

Der Präsident



Der Gemeindeschreiber



Genehmigt durch die Baudirektion mit

Verf. Nr. 449 vom 1. 3. 89